

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 05.07.2022

**Aktenzeichen: SGV 03/2022**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

wegen des Einspruchs gegen die Relegation zur Herren Landesliga

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 05.07.2022

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzerin Stefan Wantscher, Augsburg

den Beisitzer Thomas Lutz, Irsee

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch gegen die Relegationswertung zur Herren Landesliga Saison 2021/2022 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

## A. Tatbestand

Ende April 2022 fand die Relegation zur betreffenden Herren Landesliga statt. Teilnahmeberechtigt war neben dem Verein V auch der Verein des Einspruchsführers, nämlich der Verein W, sowie der Verein X.

Spiel 1 bestritt der Verein V gegen Verein W.

Spiel 2 bestritt der Verein X gegen Verein V.

Spiel 3 bestritt der Verein W gegen Verein X.

Der Verein B belegte in der Relegation den 3. Platz.

Der Spieler Y vom Verein W legte mit Schreiben vom 02.05.2022, eingegangen beim Bayerischen Tischtennis-Verband am 04.05.2022, gegen die Relegationswertung der Herren Landesliga und seiner eigenen Spiele Einspruch ein. Als Begründung führte er an, dass seine Mannschaft als nicht ausrichtender Verein regelwidrig das erste und das letzte Spiel bestreiten musste. Mit Anreise und Abreise sei sein Team ca. 13,5 Stunden unterwegs gewesen, wohingegen der ausrichtende Verein V nur ca. 8,5 sowie der weitere Verein X ca. 9,5 Stunden unterwegs gewesen sei. Dies habe sein Team sportlich benachteiligt. Die Vorschrift G 4.3.1 sei nicht beachtet und die ursprüngliche Ansetzung der Spiele zuvor vom zuständigen Fachwart abgeändert worden. Er begehre nunmehr die Feststellung, dass sein Verein klar sportlich benachteiligt und kein fairer Wettbewerb gegeben gewesen sei sowie die Annullierung seiner verlorenen TTR Punkte aus den Einzelverein W gegen Verein X.

Am 12.05.2022 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31.05.2022.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch des Spielers Y ist zulässig, aber unbegründet.

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO.

2. Der Einspruch gegen die Relegationswertung vom 30.04.2022 ist fristgerecht gem. § 26 Abs. 1 RVStO zusammen mit dem erforderlichen Kostenvorschuss gem. § 14 Abs. 5 RVStO am 03.05.2022 eingegangen.

3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist unbegründet.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift WO G 4.3.1 liegt nicht vor. Die Vorschrift besagt, dass Relegationsspiele im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform durchgeführt werden und Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe möglichst frühzeitig gegeneinander spielen müssen. Die zuständige Stelle muss einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge (1. Runde 1-3, 2. Runde 3-2 und 3. Runde 2-1) erstellen. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Vorliegend musste zunächst der Verein V gegen den Verein W spielen, zumal sich diese beiden Vereine den gleichen Bezirk teilen. Dies wurde gemäß der Vorschrift WO G 4.3.1 eingehalten. Der zuständige Fachwart teilte beim ersten Spiel den Verein V als Mannschaft A ein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Verein V zwingend Nr. 1 und der Verein W zwingend Nr. 3 im Sinne der Spielreihenfolge WO G 4.3.1 1. Runde 1-3 war. *[Anmerkung der Urteilsredaktion: Der Fachwart hat also den Verein V als Nr. 3, den Verein W als Nr. 1 und den Verein X als Nr. 2 eingesetzt, was z.B. der alphabetischen Reihenfolge entsprach.]* Gerade vorliegend, wenn wie hier, ein Turnier bei einem der beteiligten Vereine stattfindet, liegt weder ein Heimvorteil für einen der anderen Vereine vor, noch spielt es im 6-er System eine Rolle, wer Heim- oder Auswärtsmannschaft ist, zumal die Spielreihenfolge immer identisch ist.

Welche Mannschaft in einem Relegationsturnier als Heim- und welche als Auswärtsmannschaft geführt wird, ist irrelevant. Der Fachwart konnte daher vorliegend – mit Ausnahme des ersten Spiels – frei entscheiden, wer die zweite und wer die dritte Partie bestreitet. Hätte der Fachwart nicht Verein V gegen W sondern W gegen V im Spielplan vermerkt, wäre wohl der Einspruchsführer auch nicht auf die Idee gekommen, Einspruch einzulegen. Aus diesem Beispiel ergibt sich jedoch, dass es vorliegend gem. WO G 4.3.1 keine Rolle spielt, wer zuerst gegen wen spielt, sondern allein der vom Fachwart verbindlich festgelegte Spielplan für die Planung der beteiligten Vereine entscheidend ist und Gültigkeit hat.

Das Argument des Einspruchsführers, er und sein Verein seien aufgrund der langen Wartezeit benachteiligt gewesen, kann das Sportgericht nicht teilen. Hier könnte auch angeführt werden, dass der Einspruchsführer und sein Verein eine Regenerationspause zwischen beiden Spielen hatte, die beiden anderen Vereine aber nicht, was zu deren sportlicher Benachteiligung hätte führen können. Einem Relegationsturnier mit drei Vereinen ist es immanent, dass ein Verein eine längere Pause hat. Hier eine sportliche Benachteiligung zu sehen, erscheint dem Sportgericht fast schon konstruiert und mutet an, dass eine sportliche Niederlage nicht verkraftet und nunmehr anderweitig versucht wird zu entschuldigen.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Stefan Wantscher**  
Beisitzer

gez.  
**Thomas Lutz**  
Beisitzer

(...)